

2017

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Freibad der Stadt Zörrbig**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

25.04.2017

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 26.04.2017 (**Beschluss-Nr.: 2017-BV-043**) folgende

B e n u t z u n g s - u n d E n t g e l t o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Zörbig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zörbig und steht jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung. Das Freibad trägt den Namen „Stadtbad Zörbig“.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison werden gesondert öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Für das Freibad werden während der Badesaison folgende Betriebszeiten festgesetzt:

Montag - Freitag 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Ferienzeit 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Zum Ende der Öffnungszeit ist das Freibad ohne besondere Aufforderung zu verlassen.

- (3) Die Öffnungszeiten sowie Einlass- und Badeschluss werden durch Aushang im Eingangsbereich öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Der Badebereich ist 15 Minuten vor Ende der Betriebszeit zu verlassen.

- (5) Der Bürgermeister kann bei besonderen Witterungsbedingungen gesonderte Öffnungszeiten festlegen.
- (6) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, betriebs- oder aufsichtspersonalbedingten Hinderungsgründen und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen kann die Öffnungszeit auch verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Zörbig können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Freibades, seiner Einrichtungen und Ausstattungen erhebt die Stadt Zörbig privatrechtlichen Entgelte (Eintrittsgelder) gemäß Anlage 1.
- (2) Die Besucher erhalten entsprechend der entrichteten Benutzungsentgelte (Eintrittsgelder) Eintrittskarten. Sie berechtigen zum einmaligen Badeeintritt. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Stadtbad verschaffen, werden sofort des Bades verwiesen.
- (3) Die Benutzungsentgelte (Eintrittsgelder) werden durch Aushang an der Kasse des Freibades öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Für besondere Angebote und Leistungen werden besondere Entgelte erhoben, die vom Bürgermeister im Einzelfall entsprechend dem Aufwand festgesetzt werden. Insbesondere bei Veranstaltungen, deren Veranstalter nicht die Stadt Zörbig ist, können Entgelte durch Dritte im Benehmen mit dem Bürgermeister festgelegt werden. Mit den Veranstaltern wird ein Nutzungsvertrag geschlossen und das Nutzungsentgelt darin individuell festgelegt.
- (5) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Gäste des Freibades auf den Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu kontrollieren. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, hat eine Nachlöseentgelt von 15,00 EUR zu entrichten.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- (7) Die Tageskarten berechtigen nur am Tage des Erwerbs zum einmaligen Benutzen des Freibades. Beim Verlassen des Freibades verliert die gelöste Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (8) Saisonkarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Hausrecht

- (1) Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (2) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich. Ihnen kann das Hausrecht übertragen werden.

§ 5

Zutritt

- (1) Der Betriebsleiter kann die Benutzung des Bades oder von Teilen aufgrund von Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener gestattet. Dasselbe gilt für den Aufenthalt von Kindern unter 12 Jahren ab 18.00 Uhr.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden, leiden,
 - b) Personen, die unter Einfluss von Sucht- und Rauschmitteln stehen.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, sofern keine Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. kein Nutzungsvertrag vorliegt, und
 - e) Betrunkene.

§ 6

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Freibades.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet.
- (4) Das Rauchen in dem Umkleide-, Sanitär und Badebereich, einschließlich der Beckenumgänge und das Wegwerfen von Unrat ist im Freibad untersagt. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Freibades nicht mitgebracht werden.
- (6) Besucher, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Freibad verstoßen, können vom Besuch des Freibades, ggf. auch für einen längeren Zeitraum, ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (7) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (9) Fundgegenstände sind an das Betriebspersonal abzugeben. Sie werden 10 Tage im Freibad aufbewahrt, danach wird darüber entsprechend den gesetzlichen und den Bestimmungen der Stadt Zörbig verfügt.

§ 7

Verhalten im Bad

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen, Belästigungen und Behinderungen anderer Badegäste sind zu unterlassen.

- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen der Einrichtungen des Bades ist sofort das Betriebspersonal benachrichtigt werden.
- (3) Es ist alles zu unternehmen, um eine Verunreinigung des Wassers zu verhindern. (z. B. vor Benutzung der Schwimmbecken die Toiletten aufsuchen und Körper ab duschen, Badekleidung sowie Schwimmkörper unter der Dusche abspülen usw.).
- (4) Der Aufenthalt in den Wasserbecken ist nur mit der handelsüblichen Badebekleidung gestattet, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet das Betriebspersonal.
- (5) Nicht erlaubt sind unter anderem:
 - a) an den Einstiegsleitern, Trennseiten, auf den Sprungeinrichtungen, der Rutsche u. ä. zu turnen.
 - b) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken
 - c) Springen vom Beckenrand in einen abgesperrten Bereich und das Überklettern von Absperrungen,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasserbecken,
 - e) das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen,
 - f) die Verwendung von Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel in den Bade- und Fußbecken,
 - g) die Körperreinigung im Schwimmbecken vorzunehmen,
 - h) andere Badegäste im Schwimmbecken zu behindern, zu belästigen oder unterzutauchen,
 - i) essen, trinken und rauchen innerhalb des Beckenbereiches,
 - j) Badegäste durch sportliche Spiele zu belästigen oder
 - k) Alkohol und andere Drogen in das Freibad mitzubringen.
- (6) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie abgegrenzten Nichtschwimmerbereich benutzen.
- (7) Innerhalb der Nassbereiche ist langsam zu gehen, da Rutschgefahr besteht.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmkörper, Schwimmhilfen, Tauchgeräte und Schnorchel, obliegt der Entscheidung des Betriebspersonals. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu entsorgen.
- (10) Die Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutsche durch den Badegast erfolgt auf eigene Gefahr. Die Zusatzhinweise zur Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutsche (Beachtung des Sicherheitsabstandes) sind einzuhalten. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person die Sprungfläche auf dem Turm betritt,
 - c) kein Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Absprung erfolgt und
 - d) der Landebereich sofort verlassen wird.
- (11) Kinder unter 7 Jahre dürfen die Sprunganlagen und die Wasserrutsche nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.

§ 8

Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Zörbig als Betreiber des Freibades haftet, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Park- und Stellplatz abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der in das Freibad mitgebrachten Sachen.
- (3) Schäden oder Verletzungen, die der Badegast erleidet, müssen unverzüglich dem Betriebspersonal gemeldet werden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Betriebspersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.
- (4) Schadenersatzansprüche müssen schriftlich bei der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, geltend gemacht werden.
- (5) Die Badegäste haften für Beschädigungen, die bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten entstehen.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung bedarf.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet, im Benehmen mit dem Betriebsleiter des Freibades, der Bürgermeister.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Haus- und Badeordnung vom 06.09.2006 sowie die Entgeltordnung vom 23.03.2011 mit den Änderungen vom 01.02.2012 außer Kraft.

Zörbig, 26.04.2017

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig





Anlage 1 - Entgelttarif

Entgelttarif

Nutzungsart	Personengruppen	Entgelt in EUR (inkl. 7 % MwSt.)	Entgelt in EUR (ohne MwSt.)
	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Gebiet der Stadt Zöbzig gegen Vorlage ihres Mitgliederausweises	kostenlos	-
	Säuglinge und Kleinkinder (Personen ab der Geburt bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres)	kostenlos	-
	Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)	2,00	-
	Erwachsene (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)	3,50	-
<u>Tageskarten</u>	<p>Ermäßigungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler und Studenten nach Vorlage ihres Schüler- bzw. Studentenausweises • Einwohner der Stadt Zöbzig, die Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und ihren Anspruch nachweisen können • Schwerbehinderte ab 50% Erwerbsminderung gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises • Mitglieder des Förderverein Stadtbad Zöbzig e.V. 	2,50	-
	<p>Kinder,</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zöbzig oder eines freien Trägers in der Stadt Zöbzig und unter Aufsicht der jeweiligen Erzieher und • während schulischer Veranstaltungen der Grundschulen und der Sekundarschule Zöbzig 		1,00
			1,00

Nutzungsart	Personengruppen	Entgelt in EUR (inkl. 7 % MwSt.)	Entgelt in EUR (ohne MwSt.)
Abendkarten (ab 18 Uhr)	Erwachsene (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	2,00	-
	Ermäßigungsberechtigte und Kinder (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	1,00	-
Gruppenkarten	Gruppen ab 6 Personen - je Person (bei Gruppen ab 6 Personen erhält 1 Begleitperson freien Eintritt)	2,00	-
	Kinder und Jugendliche (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	14,00	-
Zehnerkarten	Erwachsene (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	26,00	-
	Ermäßigungsberechtigte (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	17,00	-
Saisonkarten (für das laufende Jahr)	Kinder und Jugendliche (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	50,00	-
	Erwachsene (vgl. Definition bei „Tageskarten“)	90,00	-
	Erwachsene ermäßigt (für Mitglieder des Förderverein Stadtbad Zörbig e.V.)	50,00	-
Nachtbaden (20.00 Uhr bis 23.00 Uhr)	alle Nutzer	5,00	-
Schwimm- abzeichen	Seepferdchen (nur Prüfung)	-	4,00
	Bronze	-	6,00
	Silber	-	8,00
	Gold	-	10,00

Nutzungsart	Personengruppen	Entgelt in EUR (inkl. 7 % MwSt.)	Entgelt in EUR (ohne MwSt.)
Schwimmkurs	jeder Teilnehmer (inkl. Schwimmbadzeichen „Seepferdchen“ und freien Eintritt für die Ausbildungstage in der jeweiligen Saison)	-	90,00
Standmiete Zelt bei Übernachtungen	je Tag und Zelt (zzgl. Eintrittsentgelt je Teilnehmer nach diesem Entgelttarif)	Festsetzung des Entgeltes nach Nutzungs- vertrag	